



Amtliches Bekanntmachungsblatt des

AMTES STRALENDORF

mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow,
Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülow

Nr. 1/7. Jahrgang • 29. Januar 2003

Normstahl
Tore • Türen • Antriebe

Alles aus einer Hand für Neubau und Modernisierung
Beratung • Verkauf
Montage • Vollservice

GUNTER MÜLLER
Am Consrader Berg 18
19086 Consrade
Tel.: 0385 - 21 82 205
Fax: 0385 - 20 02 167
Ihr Fachberater

Inhalt:



„Man ist so jung,
wie man sich fühlt!“

Rüstige Senioren in Stralendorf

Rückblick auf 2002

Jugendfeuerwehren erfolgreich im
Bundeswettkampf

Kräftige Farbspiele
& Heimatmotive

5. Bilderausstellung im Amtsgebäude

Wann & Wo?

Abfalltermine für 2003

„Felix Stillfried“

Namensgebung für Stralendorfer
Regionalschule

Tierische Freunde

„Willi & Schröder“ suchen
ein neues Zuhause

Winterfreuden zu Jahresbeginn



Kinder der Kita „Bremer Stadtmusikanten“ Pampow

Fotos (3): Reiners



Anzeige

Wann?

Di. 11.2.03
Mi. 12.2.03
Do. 13.2.03
Di. 18.2.03
Mi. 19.2.03
Do. 20.2.03
Beginn: 19 Uhr

Wir laden Euch und Eure Eltern ein!

Ganz cool bleiben – das richtige Jugendweih-outfit – kein Problem!

Wo?

Bei uns im Haus:
MiCi Modehaus,
Lindenweg 6,
19075 Pampow
(bei Möbelstadt Rück)



Wie?

Voranmeldung
erbeten unter
Tel.: 03865/4120
Fax: 03865/9000216
Frau Bartels

Modenschau
mit

MiCi
Modehaus
Pampow

Jahresbericht 2002 der Jugendfeuerwehren des Amtes Stralendorf

Zum Ende des Jahres 2002 zählten unsere 7 Jugendfeuerwehren eine Mitgliederzahl von 110 Kindern und Jugendlichen (45 Mädchen und 65 Jungen). In diesem Jahr konnten wir uns über zwei Dinge besonders freuen, zum einen wurde am 15. März die Jugendfeuerwehr Schossin gegründet und wir haben einen Zuwachs von 17 Mädchen in unseren Jugendfeuerwehren.

Von den Jugendfeuerwehrwarten, Stellvertretern und Helfern wurden im

Berichtsjahr insgesamt folgende Stunden geleistet:

Zeltlager/ Freizeitgestaltung und Fahrten: 3.528 Stunden
 Feuerwehrtechnische Ausbildung: 633 Stunden
 Allgemeine Jugendarbeit: 536 Stunden
 Vor- Nachbereitung/ Sitzungen/ Aus- und Fortbildung: 1.277 Stunden

Höhepunkte in der Jugendarbeit der Jugendfeuerwehren des Amtes

Ausgeruht von der Weihnachtszeit und der allgemeinen Winterpause, ging es im Jahr 2002 wieder für alle los. Es mußte der Jahresplan der Jugendfeuer-



Übergabe des Wanderpokals

Fotos (3): Bergmann



Packen kräftig zu: die Jugendfeuerwehr Stralendorf

wehren besprochen werden und natürlich die Ausschreibung für den Amtsausscheid, damit alle rechtzeitig mit dem üben anfangen können.

01. Juni 2002

Amtsausscheid in Pampow

- Teilnahme von 10 Gruppen
- Platzierung: 1. Platz JF Stralendorf
2. Platz JF Pampow

15. Juni 2002

Kreisausscheid in Lübesse

Platzierung beim Bundeswettkampf Teil A und B:
 JF Stralendorf 6
 JF Pampow 9

Es nahmen insgesamt 27 Mannschaften aus dem Landkreis Ludwigslust teil.

03. Juli bis 07. Juli 2002

Amtszeltlager in Zachun

- ca. 300 Kinder und Jugendliche incl. Betreuer
- Samstagnachmittag wurde ein gemeinsames Neptunfest organisiert sowie
- ein Volleyballturnier vom ganzen Lager

17. August 2002

Grillabend in Schwerin- Gorries auf der Go-Kartbahn

- mit einem zweistündigen Go- Kartwettbewerb – Sieger wurde Normen Meyer (JF Stralendorf)

07. Dezember 2002

Weihnachtsfeier in Pampow mit Spiel, Spaß und Musik

Dies sollte ein kleiner Überblick aus der gesamten Arbeit in den Jugendfeuerwehren des Amtes gewesen sein, hierbei ist natürlich nicht berücksichtigt was jeder einzelne Jugendfeuerwehrwart mit seiner Jugendfeuerwehr übers Jahr leistet, sei es in der feuerwehrtechnischen Ausbildung oder in der allgemeinen Jugendarbeit.

Auf diesem Wege möchte ich mich bei allen Jugendfeuerwehrwarten und deren Helfern für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Amtsjugendfeuerwehrwartin
 Yvonne Bergmann



Rekordversuch der Jugendfeuerwehr Warsaw

Jahresbericht 2002 der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Stralendorf

2002 war ein einsatzreiches und hartes Jahr, aber auch ein erfolgreiches Jahr für unsere 11 Feuerwehren im Amt.

Die Kameraden rückten 43 x zu Brandeinsätzen und 49 x zu Hilfeleistungseinsätzen aus. Im Jahr 2001 waren es insgesamt 40 Einsätze.

Zum Hochwassereinsatz in Dömitz waren die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren aus Parum, Wittenförden und Groß Rogahn.

Zu den Höhepunkten des Jahres 2002 zählte, dass sich die Feuerwehren Kothendorf, Wittenförden, Stralendorf und Schossin über eine neue TS-8 freuen konnten. Ebenso freuen konnten sich die Kameraden aus Pampow, die von ihrer Gemeinde ein neues Gerätehaus übergeben bekamen.

Es sind aber nicht nur Einsätze zu denen die Kameraden gerufen werden, denn jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr hat im Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildungsdienst zu leisten. Eine regelmäßige Fortbildung in der Feuerwehr ist zur Erhaltung und Ergänzung des Leistungsstandes sehr wichtig.

Für die hohe Einsatzbereitschaft bei Tag und Nacht möchte ich mich bei allen Kameradinnen und Kameraden recht herzlich bedanken, ebenso möchte ich mich bei den Angehörigen unserer Kameraden bedanken, die oft allein sind, wenn der Partner bei Einsätzen oder bei der Ausbildung ist.

Ein Wort noch an die Politiker:

Erst wenn das letzte Feuerwehrauto eingespart wurde und kein Freiwilliger mehr ein Ehrenamt ausübt, dann merken wir erst, dass Geld allein kein Feuer löschen kann!

Amtswehrführer
 W. Schlegel

Abfuhrtermine für Gelbe Wertstoffsäcke & Sperrmüllsammlung

Gemeinde	Gelbe Wertstoffsäcke: Sperrmüll:	
Pampow	12.02.03/12.03.03	26.03.03/27.03.03
Dümmer	11.02.03/11.03.03	25.03.03
Walsmühlen (wie Dümmer)		
Parum	19.02.03/19.03.03	21.05.03
Klein Rogahn & Groß Rogahn	12.02.03/12.03.03	31.03.03
Holthusen & Holthusen Bahnhof	11.02.03/11.03.03	01.04.03
Lehmkuhlen	11.02.03/11.03.03	01.04.03
Warsow, Krummbeck		
Mühlenbeck		
Kothendorf	11.02.03/11.03.03	24.03.03
Schossin	11.02.03/11.03.03	24.03.03
Stralendorf	11.02.03/11.03.03	28.04.03
Wittenförden	13.02.03/13.03.03	02.04./03.04
Zülow	12.02.03/12.03.03	24.03.03

Anzeigenhotline:

Telefon: 03 85/48 56 30 • Telefax: 03 85/48 56 324

Auszeichnung Brandschutz-Ehrenzeichen für 10 Jahre am 06.12.02

Kameradin	Yvonne Bergmann	FFw Holthusen
Kamerad	Daniel Tepp	FFw Holthusen
Kamerad	Robert Uerkvitz	FFw Pampow
Kamerad	Sven Krause	FFw Pampow
Kamerad	Christian Krethe	FFw Pampow



Fotos (2): Schlegel

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 26.2.2003

Redaktionsschluss: 10.2.2003

Anzeigenschluss: 14.2.2003

Ihr Ansprechpartner vor Ort: Amt Stralendorf
Herr Reiners • Tel: 03869 / 76 00 29
Fax: 03869 / 76 00 60 • e-mail: reiners@stralendorf.de



**Kein Amtsblatt im Briefkasten?
Bitte rufen Sie mich an!**



Hotel und Freundeskreis Ossenköpfe laden ein

- **31.01.03 – Rudolf Korf (FRB) in „Scheit mi ein bäten Dod“**
20 Uhr im Restaurant, Karten im Vorverkauf ab 13,00 €
- **14.02.03 – Valentinstag um 19 Uhr im Restaurant**
„Menü für 2“, anschl. Matthias Bega in „Vorsicht Amor!“ – ein himmlisches Vergnügen mit dem Ensemble Kolorit, Zeitz, sowie Tanz in den Morgen, Karten im Vorverkauf 20,00 €

Neue Öffnungszeiten:

Mo-Fr 17-23 Uhr • Sa 12-23 Uhr • So 12-20 Uhr

Dorfstraße 1A • 19073 Dümmer • Tel./Fax (0 38 69) 38 40
Internet: www.hotel-ossenkoppe.de

Wohnen im Dorf Holthusen in ruhiger und verkehrsgünstiger Lage!

Die Gemeinde Holthusen vermietet ab sofort zwei Dachgeschoßwohnungen in der Dorfstraße 4 und 6.

Die Wohnungen wurden 1994 erbaut, haben jeweils eine Wohnfläche von ca. 90,00 m², vier Wohnräume, eine Küche, ein Bad mit Dusche und WC. Telefonanschluß, eine TV-Antenne auf digitaler Basis und eine zentrale Etagenheizung sorgen für Ihr Wohlbefinden.

Der monatliche Mietpreis richtet sich nach VHB.

Anfragen richten Sie bitte telefonisch an die Hausverwaltung, Klaus Segger unter Tel. 03865/4058 oder Fax. 03865/ 787664

Alles auf einen Klick

Seit dem Monat Juli 2002 können Sie das Amt Stralendorf auch über die Homepage www.amt-stralendorf.de erreichen.

Dem Besucher ist es auch außerhalb der Sprechzeiten des Amtes möglich sich z.B. Vordrucke für eine Hundesteueranmeldung bzw. Abmeldung oder auch eine Einzugsermächtigung herunterzuladen.

Unter der Rubrik „Bürgerinfo“ erfährt man mehr zu den Sitzungsterminen der einzelnen Gemeindevertretungen und deren Ausschüsse.

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen sind hier ebenfalls namentlich zu finden.

Im „Organigramm“ haben Sie die Möglichkeit einen direkten Kontakt zum jeweiligen Mitarbeiter in der Amtsverwaltung aufzunehmen.

Die Rubrik „Amtsblatt“ bietet die Möglichkeit noch einmal in archivierten Ausgaben der letzten 24 Monate online nachzuschlagen oder auch Kontakt mit der Redaktion aufzunehmen.

Einige Fotos aus dem Amtsbereich kann der Besucher unserer Homepage unter „Bilder“ ansehen oder auch herunterladen.

Wer etwas über seine Heimatgemeinde wissen möchte, der klickt auf „Gemeinden“ und bekommt hier geschichtliche Informationen präsentiert.

Unter der Rubrik „Was & Wo“ erfährt man welcher Mitarbeiter zuständig ist, für einzelne Angelegenheiten von A wie Abfallwirtschaft bis W wie Wohngeldantrag. Der Landkreis Ludwigslust oder das benachbarte Amt Rastow sind mit einem Klick unter „Institutionen“ zu finden.

Ob Anregungen oder auch Kritik, über einen Eintrag im Gästebuch freuen wir uns ebenfalls.

Viel Spaß beim Surfen!

Anzeigen

Der Bullerjan®



Der ungewöhnliche Wärmeluftofen sorgt für gemütliche Wärme. In sechs Größen lieferbar. Von 6 bis 45 kW. Fordern Sie Info an!

FRANK KIECKSEE

19288 Ludwigslust - Bauernallee 17
Tel. 0 38 74 / 2 11 31 Fax: 2 08 64

Wintergärten



- **Das besondere Sonnenschutzrollo** – auch für die nachträgliche Montage
- **Diamant-Wärmepumpen:** Klimatisieren und Heizen
Sie Ihren Wintergarten mit kostenloser Umweltenergie

FRANK KIECKSEE BAUELEMENTE GmbH

Bauernallee 17 • 19288 Ludwigslust
Tel. 0 38 74/2 11 31 u. 2 07 08 • Fax: 2 08 64

Lebensfrohe Farbspiele im Amt Stralendorf

5. Bilderausstellung im Januar 2003 eröffnet

Seit dem Jahr 2000 entwickelte sich das Amt Stralendorf zu einem beliebten Ausstellungsort für Hobbykünstler aus der Region.

In bereits 4 erfolgreichen Ausstellungen präsentierten talentierte Malerinnen ihre Werke der Öffentlichkeit. Großen Anklang fanden

erfolgreiche Bilderpräsentation eröffnet. Damals bot die Hobbymalerin Frau Petra Hintz aus Stralendorf einen „Streifzug durch Mecklenburg“ den Besuchern des Amtes an.

Auch sie malt in einem Malzirkel und begeistert sich für Öl- und



Kräftige Farben und imposante Landschaftseindrücke

Nach mehrmonatiger Pause war es am 6. Januar diesen Jahres wieder soweit. Die 5. Bildergalerie auf den Fluren des Amtsgebäudes wurde feierlich eröffnet.

Zahlreiche Gäste und Besucher fanden sich trotz der widrigen Witterung am Nachmittag im Saal des Amtes Stralendorf ein.

Diesmal stellte sich Frau Gabriela Fuge aus Wittenförden mit ihren Bildern vor.

Die Schüler des Pampower Gymnasiums stimmten die Besucher mit ihren Melodien auf eine musikalische und kunstvolle Reise durch Mecklenburg und das einmalige Vorpommern mit seiner Küstenlandschaft ein.

Die Künstlerin selbst freute sich über das Interesse der Besucher und deren Fragen zu einzelnen Werken. Frau Fuge bot den Besuchern auch einmal einen Blick hinter die Kulissen ihres Hobbys, und zeigte einzelne Materialien und Techniken die ein Hobbymaler bei seiner Arbeit verwendet.

se und studierte Fachliteratur.

Vorlage für viele Werke sind oftmals auch selbstgemachte Fotos und als Lieblingsbild hat sie immer das Bild an dem sie gerade arbeitet. Auf eine bestimmte Farbe oder Maltechnik legt sie sich nicht fest, da es für sie immer wieder Neues zu entdecken und probieren gibt. Aquarelle verbindet die Hobbymalerin gern mit einer Feder- oder Finelinerzeichentechnik.

Ihrem Hobby widmet sich Frau Fuge, wenn sie die richtige Energie verspürt, in der Freizeit in jeder freien Minute. Fasziniert ist sie von der Sinnlichkeit im Umgang mit Pinsel und Farbe. „Man bleibt geistig und emotional rege und es wird nie langweilig“, wie sie selbst sagt. Gefragt nach dem was sie in ihren Bildern ausdrücken möchte antwortete sie: „...Es ist das Bedürfnis, Dinge die mich beeindrucken oder berühren wiederzugeben. Dieses gefiltert durch meine Wahrnehmung mit den Mitteln der Malerei.“ Einzelne Auftragswerke sind immer eine neue Herausforderung, dabei versucht sie dann die Vorstellungen der Auftraggeber und ihre eigenen Ideen verschmelzen zu lassen.

Zur Zeit ist Frau Fuge wieder auf Motivsuche, wünschen wir ihr dabei viel Freude in der Natur.

Wer bei einem Besuch im Amtsgebäude Interesse oder Fragen zu einem der ausgestellten Werke hat, der kann sich persönlich bei Frau Fuge in Wittenförden unter Tel. 0385/6666109 melden oder auf die Homepage der kreativen Hobbykünstlerin unter „www.gabisbilder.de.vu“ schauen.

Text & Fotos: Reiners



Die Malerei verbindet: (v.l.n.r.) Frau Bähr, Frau Kriebisch, Frau Hintz und Frau Fuge

diese Ausstellungen bei den Mitbürgern unseres Amtsbereiches, das belegen die immer wieder gut besuchten Eröffnungsveranstaltungen in unserem Haus.

Den Anfang machte im November 2000 Frau Brunhilde Kretschmer aus Pampow. Inspiriert durch verschiedene Landschaftseindrücke und durch einen AWO-Aquarellkurs entstehen durch ihre Hand wunderschöne Landschaften und Blumenbilder. Sie liebt die vorwiegend hellen und freundlichen Farbtöne und setzt diese kunstvoll in ihren Bildern ein.

Im August 2001 folgte Frau Marianne Kriebisch aus Klein Rogahn mit der 2. Bilderausstellung im Haus. Als Autodidaktin erlernte sie das Malen ebenfalls in einem Malkurs. Frau Kriebisch haben es die Erdfarben, Felderfarben in verschiedenen Brauntönen und Grünflächen angetan. In ihren Werken kam immer ein harmonischer Einklang der Farben hervor.

Inspiration gaben ihr vor allem die vielen Landschaftseindrücke um ihren Heimatort Rogahn herum. Auf Motivsuche begibt sie sich mit dem Fotoapparat und anschließend werden die Eindrücke schnellstmöglich mit dem Pinsel zu Papier gebracht.

Im Oktober 2001 wurde die 3.

Aquarellmalerei. Das Talent dazu entdeckte sie bereits in der Kindheit. Die nötige Inspiration findet sie bei Spaziergängen mit der Familie oder auch durch „selbstgeschossene“ Fotos. Bei der Entstehung ihrer Bilder verwendet sie ebenfalls helle Farben und Farbtöne für eine fröhliche Stimmung. Zu sehen waren ebenfalls verschiedene Landschaftseindrücke der Region und Blumenporträts.

Im Januar 2002 eröffneten wir zum 4. Mal eine Kunstaussstellung, wieder im sehr gut besuchten Saal unseres Hauses.

Die Besucher erwarteten damals die Bilder der Hobbymalerin Ellen Bähr, die wie sie selbst sagt: „ihren Beruf zum Hobby“ gemacht hat.

Die gelernte Lehrerin für Kunstziehung, ehemals am Gymnasium Pampow tätig, zeigte in ihrer Präsentation auch Werke der sehr modernen und abstrakten Kunst. Auch sie malt seit Kindesbeinen an und probiert ständig Neues aus. Acrylmalerei, Linolschnitte und auch die Aquarelle haben es ihr angetan.

In den damals ausgestellten Bildern trat das Moderne ebenso wie die Romantik in den Vordergrund.

Auf eine Stilrichtung lies sie sich nicht festlegen, dafür waren ihre Maltechniken zu flexibel.

Zu sehen waren die Bilder zuvor auch in zahlreichen anderen Einrichtungen wie in der VHS-Bruehl, der Landgesellschaft Leezen, im Haus der Gewerkschaften in Schwerin, im Haus der Telekom Schwerin uvm. Eine kleine Dauerausstellung findet man auch im Schreibwarengeschäft Block in Wittenförden.

Seit frühester Kindheit malt und zeichnet auch sie leidenschaftlich gern. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Anfang der neunziger Jahre begann Frau Fuge sich intensiv mit der Malerei auseinanderzusetzen und besuchte einige Malkur-

Anzeige

**„Baelemente
rund um's Haus“**

ständige Ausstellung täglich von 9-18 Uhr



**Rollläden zum
nachträglichen Einbau**



Ihr Vorteil: Kälteschutz, Einbruchs- und Sichtschutz

**Fenster, Türen, Rollläden und Markenmarkisen
für JEDEN Geldbeutel mit und ohne Einbau**

E. Karwowski, Fasanenhof 14b, 19073 Klein Rogahn
Tel. 0385 / 61 33 45, Fax: 0385 / 6 17 37 68

Adventsfeier im Zülower Gemeindehaus

Am 12. Dezember trafen sich in den Nachmittagstunden rund 25 Senioren der Gemeinde Zülow zur traditionellen Weihnachtsfeier im Dorfgemeinschaftshaus.

Finanziert wurde dieser Nachmittag von der Gemeinde Zülow. Trotz knapper Kassen legt Bürgermeister Alfred Nestler viel Wert auf den zwischenmenschlichen Kon-



Neben den monatlichen Zusammenkünften war diese kleine Feier schon etwas besonderes, denn Weihnachten stand bevor und die richtige Einstimmung darauf gaben die Schüler der Grundschule Stralendorf, unter Leitung von Frau Behring.

Mit Musik und guter Laune sorgten die Kinder für ein vorweihnachtliches Flair unter den Senioren.

takt unter den Einwohnern der Gemeinde. So hielt er als Überraschung dieses Nachmittages für jeden Besucher ein kleines Präsent bereit, worüber sich die Senioren sehr freuten.

Lobende Worte fanden bei den Senioren auch die 25 neuen und sehr bequemen Stühle, die zuvor von der Gemeinde angeschafft wurden.



Fotos (2): Nestler

Zu Fall gebracht!

Man könnte doch die Idee haben, daß einige unserer Mitbewohner es nicht verkraften, wenn es in ihrer näheren oder weiteren Umgebung noch Einwohner gibt, die sich trotz aller wirtschaftlichen Zwänge und finanzieller Sparmaßnahmen den Gemeinschaftssinn sowie den Sinn für ein schönes Dorf noch erhalten haben. Für ein schönes Dorf muß aber täglich etwas getan werden. Die Gemeindearbeiter (denn es fängt mit der Sauberkeit an) und der

Figuren am Dorfeingang einigen Leuten ein Dorn im Auge. Sie hatten keine lange Lebensdauer, so nett sie auch aussahen.

Zweimal wurden sie mutwillig zerstört. Beobachtet werden konnten sie dabei nicht, da solche Leute ja immer im Trüben fischen und deshalb ihr zerstörerisches Werk in der Nacht vollbrachten.

Verstehen kann man das nicht, denn sehr freundlich grüßte das Schneepärchen aus Stroh jeden

Foto: Reiners



Festausschuß der Gemeinde Pampow bleiben damit immer am Ball. Als emsiges Mitglied des Festausschusses hat Herr Gombert zweimal mit seiner privaten Technik und einigen Helfern den Schneemann und die Schneefrau aufgebaut. Leider waren die schönen

Vorbeikommenden am Dorfeingang. Vielleicht sollten die Figuren als Polizisten gekleidet sein, dann aber mit einer Kamera in der Jackentasche.

Festausschuß der Gemeinde Pampow

Anzeigen

Mit  Bus & Reisen GmbH unterwegs 

Revue Wunderbar die 2002. Nacht

5.4.2003 und 14.6.2003 im Friedrichstadtpalast
Preis inklusive Eintrittskarte PK 3 und Busfahrt nach Berlin: 61,00 Euro

Auskunft und Buchung:
Reiseservice Schwerin, Klöresgang 1
Tel. 0385/5 91 03 33
Internet: www.sgs-busundreisen.de



Restaurant
„Zum alten Wirtshaus“

Schmiedestraße 11
19075 Holthusen
Tel. 03865 / 2 29

Schweriner Carneval Club SCC 79 e.V.
= **Ibizianische Nächte** =

Große Karnevalsveranstaltung

**Am 15.2.2003 ab 20.11 Uhr
in Holthusen**

Preis: 11.11 E
Einlass: 19.30 Uhr
Kartenhotline: 0 38 65/2 29



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Dümmer über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Boize – Sude - Schaale

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.10.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Dümmer ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Boize – Sude - Schaale, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde Dümmer hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Dümmer zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Dümmer, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Dümmer. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Für eine Berechnungseinheit gilt ein Gebührensatz je angefangene 1,0 Hektar (ha) von 9,68 €.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Dümmer die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.06. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Dümmer über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Parum außer Kraft.

Dümmer, 20.12.2002

(Siegel)

Richter
Bürgermeister

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt diese Satzung mit Schreiben vom 16.12.2002.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Dümmer über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.10.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Dümmer ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Für eine Berechnungseinheit gilt ein Gebührensatz je angefangene 1,0 Hektar (ha) von 9,86 EUR.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.06. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Dümmer, 20.12.2002

(Siegel)

Richter
Bürgermeister

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt diese Satzung mit Schreiben vom 16.12.2002.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Pampow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pampow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katastermäßige Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Für eine Berechnungseinheit gilt ein Gebührensatz je angefangene 1,0 Hektar (ha) von 8,15 €.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenschriftlich ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschriftschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenschriftlich.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschriftschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschriftschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.06. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenschriftlichen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenschriftlichen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Pampow den, 20.12.2002 (Siegel) Schulz
Bürgermeister

Diese Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.12.02 genehmigt und eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Stralendorf
Der Gemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Stralendorf

Wahlberechtigte insgesamt	1233
Zahl der Wähler insgesamt	636
Gültige Stimmen insgesamt	627
ungültige Stimmen	9
Von den gültigen Stimmen entfallen auf	
Einzelbewerber Richter, Helmut	231
Einzelbewerber Wöhlke, Christian	396

Durch den Wahlleiter wurde auf der Sitzung des Wahlausschusses am Sonntag, dem 12.01.2003 um 19.00 Uhr festgestellt, daß der Einzelbewerber

Wöhlke, Christian

zum Bürgermeister der Gemeinde Stralendorf gewählt wurde.

Lischtschenko
Gemeindevorstand

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Aufhebungsentscheidung vom 19.12.2002 für die in der Anlage aufgeführten Trinkwasserschutzgebiete des Amtsbereiches Stralendorf im Landkreis Ludwigslust

Die auf der Grundlage des Wassergesetzes der DDR vom 02. Juli 1982 (GBI.I.S. 467) festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete wurden nach § 136 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestätigt.

Aufgrund der mir angezeigten Stilllegung der in der Anlage aufgeführten ehemaligen Trinkwasserversorgungsanlagen ist die sachliche und rechtliche Grundlage für die zugehörigen Trinkwasserschutzgebiete einschließlich der festgesetzten Verbote und Nutzungsbeschränkungen nicht mehr gegeben.

Durch den Wegfall einer schutzbedürftigen „öffentlichen Wasserversorgungsanlage“ erfüllen die Schutzanordnungen keine Ordnungsaufgabe im Sinne des § 19 Abs. 1 WHG und sind dadurch funktionslos (VGH Bad.-Württ., B.v.24.3.86 – NVwZ 1987,241).

Damit haben diese Trinkwasserschutzgebiete mit sofortiger Wirkung keine Verbindlichkeit mehr.

In diese Aufhebungsentscheidung sind alle vorhergehenden Entscheidungen (z. B. frühere Schutzzonenbeschlüsse) zu den genannten Trinkwasserschutzgebieten einbezogen.

Gegen diese Aufhebungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 325, 19053 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Im Auftrag

Leymann

Anlage zur Aufhebungsentscheidung vom 19.12.2002 für das Amt Stralendorf

Folgende Trinkwasserschutzgebiete haben keine Rechtsverbindlichkeit mehr:

Das mit Beschluß des Kreistages Schwerin Nr. 60-8/80 am 17.11.1980 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet

1. Mühlenbeck Gemeinde Schossin

Die mit Beschluß des Kreistages Schwerin Nr. 111-14/81 am 23.11.1981 festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete

2. Dümmer ehemaliger VEB Keramik Schwerin
3. Dümmerhütte Gemeinde Dümmer
4. Dümmerstück-Dorf Gemeinde Dümmer
5. Dümmerstück-Hof Gemeinde Dümmer
6. Kowahl Gemeinde Dümmer
7. Pampow Gemeinde Pampow

die mit Beschluß des Kreistages Schwerin Nr. 148-15/87 am 09.07.1987 festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete

8. Dümmerstück Gemeinde Dümmer
9. Schossin Gemeinde Schossin

„Willi“ & „Schröder“ suchen neues Zuhause



Foto: Herausgeber

In der Tierpension Schulze in Wendelstorf sind gegenwärtig auch wieder Fundtiere aus dem Amtsbereich Stralendorf zu finden.

Untergebracht sind auch „Willi“ und „Schröder“, beide sind zwei verspielte und verschmuste Kater, die zwischen 2 und 3 Jahren alt sind.

„Willi“ wurde am 27.12.02 in Pampow gefunden und „Schröder“ machte am 26.11.02 im Wald zwischen Pampow und Warsow Spaziergänger auf sich aufmerksam. Die dreifache Katzenmutter

„Muschi“, grau-weiß getigert, ist bereits seit dem letzten Sommer in der Tierpension untergebracht. Zwei Katzenkinder von ihr fanden in den zurückliegenden Monaten ein neues Zuhause.

Nun wartet „Muschi“ mit noch einem Katzenkind, was im Mai geboren wurde, auf neue Tierfreunde, die ein Herz für Katzen haben. Wenn Sie, liebe Leser, sich für eines der Fundtiere interessieren melden Sie sich in der Tierpension Schulze in Wendelstorf unter Tel. 038871/22 5 22.

Kita „Sonnenschein“ unter Wasser

Warsow. Das war ein großer Schreck für die Mitarbeiter der Kindertagesstätte „Sonnenschein“, als sie am Morgen des 17. Dezember die Einrichtung betreten.

Durch die Havarie wurden 3 Gruppenräume sowie der Waschraum und das Büro unter Wasser gesetzt

schwieriger waren als sonst üblich, da durch den anhaltenden Dauerfrost einige Wasserleitungen einfroren, ließen sich die Mitarbeiter der Kita nicht aufhalten und machten den Kindern den Aufenthalt so angenehm wie möglich. Die Erzieherinnen schafften einige Kleinmöbel wie Stühle, Tische, kleine Regale



Bei den Aufräumarbeiten im Dezember

und für die tägliche Kinderbetreuung nicht nutzbar.

Fußbodenbeläge, diverse Einrichtungsgegenstände wie Staubsauger, Fernseher und Spielgeräte wurden stark in Mitleidenschaft gezogen.

le und Geschirr in die „Übergangs-Kita“ nach Kothendorf.

Die Kinder fühlen sich sichtlich wohl und freuen sich wenn manchmal ein Pferd von der benachbarten



Freuten sich über die tierische Nachbarschaft: Kids der Kita „Sonnenschein“

Schnelle Hilfe in der Not kam von der Gemeinde Warsow, die umgehend ein Ausweichquartier für die Notbetreuung der Kinder bereitstellte.

Im Gemeindehaus im benachbarten Kothendorf wurde die Betreuung der Kinder weitestgehend fortgesetzt. Einige Kinder blieben für einen kurzen Zeitraum auch zu Hause.

Auch wenn die Bedingungen hier

Koppel durchs Fenster schaut. Die Sprößlinge und Mitarbeiter der Kita „Sonnenschein“ sagen „Danke“ für eine Spendensammlung von Kindern in Warsow.

Insgesamt kamen 350,00 Euro zusammen und dafür soll ein Spielgerät angeschafft werden, das zukünftig für alle Kinder der Einrichtung zur Verfügung steht.

Text & Foto: Hanke & Reiners

Anzeigen



DWS Versorgungstechnik

Heizung - Sanitär - Elektro - Klempner

Wartung - Heizungsnotdienst

vor Ort

19073 Stralendorf

☎: (0 38 69) 74 33

NEU: Fax (0 38 69) 74 50



WEMAG-KUNDENCENTER

Schauen Sie doch mal 'rein!



WEMAG AG

Mit voller Energie

Service-Tel.: 0385-755 2 755 · Mo-Fr 6.30-20.00, Sa 9.00-14.00 Uhr



MAIK MICERA

Ihr Fliesenlegermeister

- ◇ Fliesen
- ◇ Platten
- ◇ Mosaik

Ahornweg 10 Telefon: 03865 / 78 70 65

19075 Holthusen Telefax: 03865 / 78 70 66

Funk: 0173 / 2 01 49 06

„Man ist so jung, wie man sich fühlt“

Seniorengruppe aus Stralendorf viel unterwegs

Die Seniorengruppe der Volkssolidarität in Stralendorf gehört noch lange nicht zum „Alten Eisen“.

Die rüstigen Rentner treffen sich alle 14 Tage in der Kegelbahn von Stralendorf. Diese Treffen sind nicht nur zum Kaffeeklatsch gedacht, wie man vielleicht meinen mag, sondern hier gibt es Kegelnachmittage, Lesestunden mit Frau Heymel aus der benachbarten

dem mit flüssigem Wachs verschmolzene Farbe aufgetragen wird, waren schon Bestandteil so mancher Treffen.

Wichtig ist den Senioren auch der Kontakt zu den Bewohnern der Seniorenwohnanlage „Haus am Park“ in Stralendorf. Gegenseitige Besuche zu den verschiedensten Veranstaltungen sind Hauptbestandteil dieser Kontaktpflege.

Dampferfahrten auf der Elde, Rundfahrten durch die Lewitz, Besuch des Marzipanlandes in Lübeck uvm.

Einen besonderen Höhepunkt bildete sicher der Besuch auf der zurückliegenden Landesgartenschau in Wismar. Nicht zu vergessen auch die lehrreiche Veranstaltung von Herrn Bando aus Stralendorf zum Thema „Jagd und Naturschutz bilden eine Einheit“. Organisatoren dieser beliebten Ausflüge sind neben der Vorsitzenden Frau Diester, auch Frau Stredak und Frau Nürnberger, die mit viel Engagement und Talent diese Fahrten koordinieren. Als eine immer

gemeinen Leibesertüchtigung in der kleinen Sporthalle der Regionalschule in Stralendorf.

Diese sportlichen Zusammenkünfte fördern das Gemeinschaftsgefühl und es gibt immer viel Frohsinn unter den Sportsfreundinnen.

Jede Übungsstunde ist abwechslungsreich und interessant. Neben einer gezielten einfachen Gymnastik für Bauch, Beine, Rücken und Po im Stehen, Gehen, Sitzen oder Liegen sind auch kleine Bewegungsspiele, Übungen mit Handgeräten, Musik und Rhythmus Bestandteil einer Stunde.

Dadurch werden Blutkreislauf, Atmung und Stoffwechsel angeregt und die Koordination, Reaktion und Geschicklichkeit geschult.

Die allgemeine Beweglichkeit wird besonders bei allen Übungen gefördert.



Besuch des Töpferhofes in Hohenwoos

Bibliothek oder auch Zeit für Hand- und Bastelarbeiten.

So entstanden an so manchem Nachmittag schon Ketten, Türkränze oder bunte Tücher durch Seidenmalerei. Auch Serviettentechniken und Enkaustik, ein aus der Antike überliefertes Malverfahren, bei

In den Sommermonaten sind die Senioren viel unterwegs auf den verschiedensten Ausflugsfahrten in ganz Norddeutschland.

Wenn die Senioren einmal auf das vergangene Jahr zurückblickt, dann erinnern sie sich gern an Fahrten zum Töpferhof nach Hohenwoos,



sehr zuverlässige Seele dieser unternehmungslustigen Gruppe ist auch Frau Rönck, die Kassenleiterin zu nennen.

Als Auftakt für die diesjährige Saison ist die im März alljährlich stattfindende Frauentagsveranstaltung vorgesehen.

– Bewegung hält jung –

Seit Oktober 1994 gibt es auch die Seniorensportgruppe in Stralendorf. Die 18 Damen treffen sich jeden Dienstag um 17 Uhr zur all-

Durch den Seniorensport in dieser fröhlichen Runde erhalten sich die sportlichen 18 Damen ihre Gesundheit und Leistungsfähigkeit bis ins hohe Alter.

Sportbegeisterte Senioren sind aufgerufen bei dieser munteren Truppe mitzumachen. Schauen Sie einfach bei einer der nächsten Übungsstunden vorbei oder informieren Sie sich telefonisch bei Frau John in Stralendorf.

Text & Foto: Reiners & John



Auf der Landesgartenschau 2002 in Wismar

TuS Wittenförden e.V. zieht Resümee

Die Mitglieder des Turn- und Sportvereines Wittenförden e. V. denken gern an ein sportliches Wochenende im vergangenen Jahr zurück.

Da nahmen sie am Turnfest 2002 in Leipzig teil. Erstmals nach der Wende trafen sich Deutsche Turner und ihre Gäste in einer Stadt der neuen Bundesländer.

Unter dem Motto: „Neues entdecken“ stand viel Abwechslung auf dem Tagesprogramm.

Vom Leipziger Flair gefangen machten sich die Wittenfördener auf zur Stadtbesichtigung mit der Nikolai-Kirche, Rathausplatz, Rathauspassage usw.

Zur Eröffnung dieser Festspiele folgte am Samstag der großartige Festumzug mit über 4000 Vereinen aus ganz Deutschland. Während des Umzuges durch die Innenstadt spürten die Aktiven wie sprichwörtlich der Funke zwischen Gästen und Einheimischen übersprang.

Eine große Überraschung war das Treffen mit dem ehemaligen Radrennprofi Täve Schur.

„Mit Stolz hingen wir die Schleife des Turnfestes 2002 an unsere Vereinsfahne“, so die Vereinsmitglieder.

Am Abend folgte dann die feierliche Eröffnung durch den Bürgermeister der Stadt Leipzig.

Während des Besuches der Messehallen am Sonntag gab es die Mög-

lichkeit zu weiteren sportlichen Aktivitäten wie Fitneßtest, Streßbewältigung, Entspannung, Yoga, Tanzen uvm.

Als krönenden Abschluß an diesem Tag bleibt den Mitgliedern sicher der Besuch der Turngala in bester Erinnerung.

Die Begeisterung der Aktiven aus Wittenförden fiel auch dem Niederländischem Rundfunk auf und rasch wurden sie zum Interview geladen. Vom Turnerbund aus Österreich haben sie bereits eine Einladung für 2006 in der Tasche.

„Bei einigen Vereinen aus den alten Bundesländern gibt es auch eine Sektion „Singen“ (Sportlieder aus dem 15. Jahrhundert).

Wir bekamen das Liedgut in die Hand und sangen spontan aus Leibeskräften mit.“

Allen, die uns bei der Vorbereitung zur Teilnahme an diesem großartigen Ereignis unterstützt haben, danken wir an dieser Stelle noch einmal. Vor allem bedanken wir uns bei unseren Partnern die Pfingsten im zurückliegenden Jahr allein verbringen mussten, der VR-Bank Wittenförden, Bäckerei Proch und auch bei den Aktiven, die aus gesundheitlichen Gründen leider nicht dabei sein konnten.

Unser nächstes großes Vorhaben ist die Teilnahme am 32. Turnfest in Berlin. Das 1. Turnfest in Mecklenburg-Vorpommern im September dieses Jahres wird sicher auch ein Höhepunkt in unserer Vereinsgeschichte werden.

Text: Glibmann & Reiners

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen (01.08.2002 – 31.12.2002)

Gemeinde Klein Rogahn

- 2002/ROG/067 Übertragung der Trägerschaft der Haupt- und Realschule
2002/ROG/069 Grundstücksangelegenheiten
2002/ROG/070 Beschluß über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Klein Rogahn und Entlastung des Bürgermeisters
2002/ROG/071 Beschluß der kommunalen Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude
2002/ROG/072 Außerplanmäßige Ausgabe für Abriß Wirtschaftsgebäude
2002/ROG/073 Beschaffung eines Kleintransporters / Bus für die Freiwillige Feuerwehr Rogahn

Gemeinde Stralendorf

- 2002/STR/136 Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Stralendorf
2002/STR/137 Grundstücksangelegenheiten
2002/STR/138 Sozialarbeit im Amt Stralendorf, Träger Start e.V.
2002/STR/140 1. Änderung des B – Planes Nr. 3.1 „Birkenhof“ der Gemeinde Holthusen Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB
2002/STR/141 Grundstücksangelegenheiten
2002/STR/142 Entwicklungssatzung mit Ergänzungsflächen „Ortsteil Dümmerstück Hof“ der Gemeinde Dümmer nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
2002/STR/143 Dachsanierung Feuerwehrgerätehaus
2002/STR/144 Beschaffung Fahrzeug Jugendfeuerwehr
2002/STR/145 Rücktritt des Bürgermeisters und Antrag auf Entlassung gemäß § 36 Landesbeamtengesetz
2002/STR/146 Revitalisierung des Siebendorfer Moores
2002/STR/148 Auftragsvergabe Kita Stralendorf
2002/STR/149 Beschluß über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Stralendorf und Entlastung des Bürgermeisters
2002/STR/150 Beschluß der kommunalen Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude
2002/STR/152 Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Stralendorf
2002/STR/153 1. Nachtragshaushalt der Gemeinde Stralendorf 2002
2002/STR/154 Aufstellungsbeschluß Abrundungssatzung der Gemeinde Stralendorf für einen Teilbereich der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Am Gartenweg“ in Stralendorf
2002/STR/155 Grundstücksangelegenheiten
2002/STR/156 Entwurfs- und Auslegungsbeschluß Abrundungssatzung der Gemeinde Stralendorf für einen Teilbereich der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Am Gartenweg“ in Stralendorf
2002/STR/157 Auftragsvergabe Dachsanierung Feuerwehrgerätehaus
2002/STR/158 Überplanmäßige Ausgabe Turnhalle Stralendorf
2002/STR/159 Überplanmäßige Ausgabe für die Kindertagesstätte Stralendorf
2002/STR/160 Grundstücksangelegenheiten
2002/STR/161 Grundstücksangelegenheiten
2002/STR/163 Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Stralendorf
2002/STR/164 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Schwerin Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
2002/STR/165 Entwurf der 4. Änderung des B – Planes Nr. 6 „Wohngebiet am Riedgraben“ der Gemeinde Pampow Hier: Information über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden
2002/STR/166 Überplanmäßige Ausgabe F – Plan Stralendorf

Gemeinde Wittenförden

- 2002/WIT/101 Übertragung der Trägerschaft der Haupt- und Realschule
2002/WIT/102 Grundstücksangelegenheiten
2002/WIT/105 Grundstücksangelegenheiten
2002/WIT/106 Beschluß der kommunalen Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude
2002/WIT/107 Beschluß über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Wittenförden und Entlastung des Bürgermeisters
2002/WIT/108 Volle Halbtagschule Wittenförden
2002/WIT/109 6. Änderung des B – Planes Nr. 4 „Woltersmoor“ der Gemeinde Wittenförden auf der Grundlage des § 13 BauGB Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluß
2002/WIT/110 Erhöhung des Begrüßungsgeldes auf 600 Euro
2002/WIT/111 Aufhebung der Verbundenen Haupt- und Realschule mit Grundschule – Errichtung einer eigenständigen Grundschule
2002/WIT/112 Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Wittenförden
2002/WIT/113 1. Änderung zur Fortschreibung des F – Planes der Gemeinde Wittenförden für noch nicht genehmigte Teilbereiche und genehmigte Teile des F – Planes, die eine Überarbeitung erfahren Abwägungsbeschluß und Abschließender Beschluß
2002/WIT/114 Beschluß über die Durchführung eines Verfahrens zur Teileinziehung der Straße „Am Woltersmoor“ nach § 9 Straßen- und Wegegesetz M-V

Gemeinde Dümmer

- 2002/DÜM/078 Beschluß der kommunalen Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser und Bodenverbandes – Sude – Schaale
2002/DÜM/079 Beschluß über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Dümmer und Entlastung des Bürgermeisters
2002/DÜM/080 Beschluß der kommunalen Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude

2002/DÜM/081
2002/DÜM/082
2002/DÜM/085
2002/DÜM/086

Auflösung der Feuerwehr
Verpflegungspauschale – Kita „Seepferdchen“
Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Dümmer
Satzung der Gemeinde Stralendorf für die Festlegung und Abrundung für einen Teilbereich der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Am Gartenweg“ in Stralendorf
Information über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB und Beteiligung der Nachbargemeinden

Gemeinde Holthusen

- 2002/HOL/089 Sozialarbeit im Amt Stralendorf, Träger Start e.V.
2002/HOL/090 Übertragung der Trägerschaft der Haupt – und Realschule Stralendorf auf das Amt Stralendorf
2002/HOL/091 Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 Bau GB für den B – Plan 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf und B – Plan Nr. 9 „Windpark Lübesse der Gemeinde Lübesse
2002/HOL/092 Neuwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss
2002/HOL/093 Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umweltschutz
2002/HOL/094 Beschluß der Hundesteuersatzung der Gemeinde Holthusen
2002/HOL/095 Instandhaltung Sirenenanlage
2002/HOL/096 Erstaufforstungsgenehmigung
2002/HOL/097 Autozubringer Fahrweg bei BAB A241 für die Erschließung des Industrieparks „Göhrener Tannen“
2002/HOL/098 Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 Bau GB und § 4
2002/HOL/099 Verkehrswegeplanbeschleunigungsgesetz i.V. m. § 45 Straßen – und Wegegesetz des Landes M – V
2002/HOL/097 Beschluß über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Holthusen und Entlastung der Bürgermeisterin
2002/HOL/098 Beschluß der kommunalen Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser – und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude
2002/HOL/100 Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Holthusen

Gemeinde Pampow

- 2002/PAM/242 1. Änderung des B – Planes Nr. 3.1 „Birkenhof“ der Gemeinde Holthusen / Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Bau GB
2002/PAM/243 2. Änderung der Satzung zur Abrundung des Außenbereiches „Zu den Eichen“ der Gemeinde Pampow nach § 86 LBauO M-V
2002/PAM/246 Vergabe Straßennamen B. Plan Nr. 11 Pampow
2002/PAM/247 Abberufung des Wehrlführers aus dem Ehrenbeamtenverhältnis
2002/PAM/248 Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgaben für Kleinleinleiter
2002/PAM/250 Beschluß über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Pampow und Entlastung des Bürgermeisters
2002/PAM/251 Sportstättenordnung der Gemeinde Pampow
2002/PAM/252 Beschluß der kommunalen Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser – und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude
2002/PAM/253 1. Nachtragshaushalt der Gemeinde Pampow
2002/PAM/254 Bauvorhaben Neubau Funktionsgebäude Sportplatz
2002/PAM/257 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Feuerwehrgerätehaus in Pampow , Ahornstraße
2002/PAM/258 Hundesteuersatzung der Gemeinde Pampow
2002/PAM/260 Erschließungsvertrag zur 1. Änderung des B – Planes 10 „Am Immenhorst“ der Gemeinde Pampow
2002/PAM/261 Erschließungsvertrag des B – Planes 11 „Am Immenhorst 2. BA“ der Gemeinde Pampow
2002/PAM/262 4. Änderung des B – Planes Nr.6 „Riedgraben“ der Gemeinde Pampow / Aufstellungs-, Entwurfs – und Auslegungsbeschluß auf der Grundlage des § 2 Bau GB
2002/PAM/263 Aufhebung des kommunalen Beschlusses und neuer Beschluß der kommunalen Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude
2002/PAM/264 Sporthalle Gymnasium Pampow
2002/PAM/265 Satzung der Gemeinde Stralendorf für die Festlegung und Abrundung für einen Teilbereich der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Am Gartenweg“ in Stralendorf
Information über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Bau GB und Beteiligung der Nachbargemeinden

Gemeinde Schossin

- 2002/SCH/034 Sozialarbeit im Amt Stralendorf , Träger Start e.V.
2002/SCH/035 Übertragung der Trägerschaft der Haupt – und Realschule auf das Amt Stralendorf
2002/SCH/036 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schossin
2002/SCH/037 Entwicklungssatzung mit Ergänzungsflächen „Ortsteil Dümmerstück – Hof“ der Gemeinde Dümmer nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Bau GB / Beteiligung der Nachbargemeinden
2002/SCH/038 Beschluß über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Schossin und Entlastung der Bürgermeisterin
2002/SCH/039 Beschluß der kommunalen Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser – und Bodenverbandes Schweriner See /Obere Sude
2002/SCH/040 Machbarkeitsstudie für die Dorfstraße in Mühlenbeck

Gemeinde Warsaw

- 2002/WAR/076 Sozialarbeit im Amt Stralendorf , Träger Start e. V.
2002/WAR/077 Übertragung der Trägerschaft der Haupt- und Realschule Stralendorf auf das Amt Stralendorf

Amtliche Bekanntmachungen

- 2002/WAR/079 1. Änderung des B – Planes Nr.3.1 „Birkenhof“ der Gemeinde Holthusen / Beteiligung der Nachbargemeinden
- 2002/WAR/082 Entwicklungssatzung mit Ergänzungsflächen „Ortsteil Dümmerstück Hof“ der Gemeinde Dümmer nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Bau GB / Beteiligung der Nachbargemeinden
- 2002/WAR/084 Beschluß der kommunalen Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser und Bodenverbandes Schweriner See/Obere Sude
- 2002/WAR/087 Beschluß über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Warsow und Entlastung der Bürgermeisterin
- 2002/WAR/088 B – Plan „Sport – und Freizeitanlage Warsow“ der Gemeinde Warsow Entwurfs -, und Auslegungsbeschluß
- 2002/WAR/090 Hundesteuersatzung der Gemeinde Warsow
- 2002/WAR/091 1. Nachtragshaushalt der Gemeinde Warsow

Gemeinde Zülow

- 2002/ZÜL/031 Entwicklungssatzung mit Ergänzungsflächen „Ortsteil Dümmerstück-Hof“ der Gemeinde Dümmer nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Bau GB / Beteiligung der Nachbargemeinden
- 2002/ZÜL/033 Hauptsatzung der Gemeinde Zülow
- 2002/ZÜL/034 Beschluß über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Zülow und Entlastung des Bürgermeisters
- 2002/ZÜL/035 Beschluß der kommunalen Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser – und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude
- 2002/ZÜL/037 Zahlung Aufwandsentschädigung für den Wehrführer und stellv. Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Zülow

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Holthusen

Haushaltssatzung der Gemeinde Holthusen für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.12.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	806.400,00 €
in der Ausgabe auf	806.400,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.465.400,00 €
in der Ausgabe auf	1.465.400,00 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	75.000,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	75.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	80.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 4

- Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 360.176 (Spenden Kultur und Veranstaltungen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 360.630 (Ausgaben Kultur und Veranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 460.176 (Spenden Jugendklub) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 460.666 (Ausgaben Jugendklub aus Spenden) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 460.171 (Förderung Land) und 460.172 (Förderung Landkreis) dürfen für Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 460.520 (Geräte/ Ausstattung) und 460.576 (Veranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 464.176 (Spenden Kita) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 464.666 (Ausgaben Kita aus Spenden) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 470.110 (Entgelte Senioren) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 470.580 (Seniorenveranstaltungen) verwendet werden.

§ 5

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach §17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmererei.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als	70.000,00 €.
Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als	25.000,00 €.

Holthusen, 2002-12-17 (Siegel) gez. Deichmann
Ort, Datum – Bürgermeisterin –

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Holthusen für das Jahr 2003 wird hiermit bekanntgemacht

In die Haushaltssatzung 2003 und ihre Anlagen kann im Amt Stralendorf – Kämmererei Zimmer 201, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holthusen, 2002-12-17 (Siegel) gez. Deichmann
–Bürgermeisterin–

Katzen – viel geliebt und oft ein Problem

Die Tierliebe einiger Mitbewohner ist so groß, daß wir jährlich tausende Euro für den Aufenthalt von Hunden und Katzen in Tierheimen ausgeben. Sicher ist es richtig und notwendig, wenn ausgesetzte und kranke Tiere durch das Ordnungsamt in ein Tierheim gegeben werden.

Gerade in den Randgemeinden Schwerins probiert man sich gerne in der Haltung von Haustieren aus. Haus und Garten verleiten dazu. Aber jedes Tier braucht Pflege und Aufmerksamkeit. Nur allzu schnell wird Kindern als Geschenk ein Haustier gekauft, doch das Interesse daran läßt schnell nach, wenn nicht bereits vor dem Schenken das Pflichtbewußtsein ausgebildet ist, daß man mit dem Besitz eines Tieres auch Verantwortung übernimmt. Merken Hunde und Katzen, daß sie nicht erwünscht sind, suchen sie manchmal selbst ihren Weg. Auch Tiere haben eine Seele.

Wenn dann tierliebende Mitmenschen einer umherlaufenden Katze Futter geben, haben sie bereits das Tier in Besitz genommen. Es ist weit verbreitet, daß Katzen im ländlichen Raum umherlaufen. Das ist völlig normal, denn Katzen leben nach ihren natürlichen Verhaltensweisen. Eine Katze friert auch nicht so schnell, sie muß nicht grundsätzlich im Haus gehalten werden. Die natürlichen Lebensumstände einer Katze sind in modernen Neubausiedlungen stark eingeschränkt. Wenn eine Katze auf dem Acker oder am Wald auf Jagd geht, ist sie meistens nicht entlaufen oder ausgesetzt, sondern lebt so wie es ihrer Art entspricht. Hinzu kommt, daß Katzen manchmal auch mehrere Tage unterwegs sind, aber immer wieder nach Hause finden.

Wir bitten deshalb dringend darum, daß nicht jede umherlaufende Katze mitgenommen wird und ins Tierheim gebracht werden soll. Oftmals sind auch die Eigentümer der aufgesammelten Katzen sehr traurig, wenn ihr Liebling nicht wieder nach Hause kommt. Von Katzen geht meistens keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit aus. Deshalb müssen Behörden ganz genau prüfen, ob die Aufnahme in ein Tierheim angewiesen wird oder nicht.

In unserem Land ist der Tierschutz auch im Grundgesetz verankert. Tierschutz ist aber nicht falsch verstandene Tierliebe. Tiere müssen artgerecht gehalten werden, doch für eine Katze ist ein Zaun immer überwindbar.

Prüfen Sie bitte sorgfältig, ob in Ihrer Familie ein Tier die nötige Aufmerksamkeit und Pflege erhalten kann. Und denken Sie immer daran, daß Tiere auch oft zu Nachbarschaftsstreitigkeiten führen können. Ein Hund oder eine Katze sind keine Kuscheltiere – es sind lebendige Wesen, die man nicht nach Belieben wieder abschaffen kann.

Das Amt Stralendorf hat auch in diesem Jahr wieder einen erheblichen Betrag für Unterbringungskosten von Fundtieren eingeplant, wenn von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Tieres im Tierheim obliegt der Behörde.

Das Ordnungsamt

Anzeige

Gaststätte Kegeln & Klön
Fasching 1. März 2003
Einlass: 19 Uhr, Beginn: 19.30 Uhr
Vorverkauf ab sofort

Inh. Angelika Westphal
Zum Weiher 1a
19073 Wittenförden
Tel.: 0385/6108310

**Wir freuen uns auf
Ihren Besuch – Ihr
Kegeln & Klön Team**

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Warsow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522, berichtigt S. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.01 (GVOBl. S. 438) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Warsow vom 21.11.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten alle in der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO MV) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) im § 2 Abs. 3 genannten Hunde.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Lauf des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhabene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - für den 1. Hund je Haushalt 30,00 E
 - für den 2. Hund und jeden weiteren Hund je Haushalt 100,00 E
 - für den 1. und jeden weiteren sog. gefährlichen Hund je Haushalt 250,00 E
- (2) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenbegleithunde
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 7

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen um die Hälfte ermäßigt für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

3. Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
 4. Hunden, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
- (2) § 7 ist nicht für sog. gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 anwendbar.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. des Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über 4 Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung von dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 11

Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind die gesamte Zeit der Steuerpflicht gültig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Hundesteuersatzung außer Kraft.

Warsow, den 20.12.2002

(Siegel)

geb. Buller
Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.12.02 genehmigt.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Anzeige

Alten- und Krankenpflege
Dagmar Peschke

Ihr Wohlbefinden
liegt uns am

Vogelbeerweg 6
19073 Wittenförden
Tel: 03 85/6 66 52 94
Funk: 01 74/9 15 85 60
Fax: 03 85/6 17 24 84

Schwester Ines
Funk: 01 74/9 15 85 59



Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Stralendorf für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 2002-12-12 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.415.100,00 €
in der Ausgabe auf	1.415.100,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	576.000,00 €
in der Ausgabe auf	576.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	290.000,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	290.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	140.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 4

- Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 360.176 (Spenden Kultur und Veranstaltungen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 360.630 (Ausgaben Kultur und Veranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 460.176 (Spenden Jugendklub) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 460.666 (Ausgaben Jugendklub aus Spenden) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 460.171 (Förderung Land) und 460.172 (Förderung Landkreis) dürfen für Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 460.520 (Geräte/ Ausstattung) und 460.586 (Veranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 470.110 (Entgelte Senioren) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 470.580 (Seniorenveranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 815.110 (Beitragseinnahmen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 815.661 (Mitgliedsbeiträge Wasser- und Bodenverbände) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 900.003 (Gewerbesteuereinnahmen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 900.810 (Gewerbesteuerumlage) verwendet werden.

§ 5

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach § 17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmerei.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als	130.000,00 €.
Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als	45.000,00 €.

Stralendorf, 2002-12-12
Ort, Datum

(Siegel)

gez. John
– Bürgermeister –

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Stralendorf für das Jahr 2003 wird hiermit bekanntgemacht

In die Haushaltssatzung 2003 und ihre Anlagen kann im Amt Stralendorf – Kämmerei Zimmer 201, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stralendorf, 2002-12-12

(Siegel)

gez. John
– Bürgermeister –

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenförden für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.12.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.851.000,00 €
in der Ausgabe auf	1.851.000,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	876.700,00 €
in der Ausgabe auf	876.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	440.000,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	440.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	185.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	280 v. H.

§ 4

- Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 360.176 (Spenden Kultur und Veranstaltungen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 360.630 (Ausgaben Kultur und Veranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 460.176 (Spenden Jugendklub) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 460.666 (Ausgaben Jugendklub aus Spenden) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 460.171 (Förderung Land) und 460.172 (Förderung Landkreis) dürfen für Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 460.520 (Geräte/ Ausstattung) und 460.590 (Veranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 464.176 (Spenden Kita) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 464.660 (Ausgaben Kita aus Spenden) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 700.110 (Einnahme aus Kleleinleiterabgabe) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 700.712 (Ausgabe Kleleinleiterabgabe) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 815.110 (Beitragseinnahmen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 815.661 (Mitgliedsbeiträge Wasser- und Bodenverbände) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 900.003 (Gewerbesteuereinnahmen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 900.810 (Gewerbesteuerumlage) verwendet werden.

§ 5

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach § 17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmerei.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als	170.000,00 €.
Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als	50.000,00 €.

Wittenförden, 2002-12-16
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Bosselmann
– Bürgermeister –

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenförden für das Jahr 2003 wird hiermit bekanntgemacht

In die Haushaltssatzung 2003 und ihre Anlagen kann im Amt Stralendorf – Kämmerei Zimmer 201, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wittenförden, 2002-12-16

(Siegel)

gez. Bosselmann
– Bürgermeister –

Stralendorfer Regionalschule nach Heimatdichter benannt

Eine namenlose Schule? Die Zeiten sind jetzt für die Stralendorfer Regionalschule mit Grundschule vorbei.

Die besondere Bedeutung der Schulzeit als wichtigen prägenden Abschnitt im Leben eines jeden Heranwachsenden veranlasste Lehrer, Schüler und Eltern nach einem geeigneten Namen für die Schule zu suchen.

Nach einer Reihe von Vorschlägen stellte sich zu Beginn des vergangenen Jahres dann der Favorit heraus: **Felix Stillfried**.

Mit diesem mecklenburgischen Heimatdichter konnte die Schule einen Namen erhalten, der eine Verbindung zu den umliegenden Dörfern und dem Leben der Kinder darstellt; denn Felix Stillfried, (1851-1910) der mit bürgerlichem Namen Adolf Brandt hieß, kam 1860 als Sohn eines Lehrers nach Klein Rogahn und arbeitete später selbst als Lehrer und Gymnasialprofessor. Zugleich ist dieses Pseudonym aber auch ein Lebensgefühl, welches jedes Kind erreichen möchte, Glück (Felix) und Zufriedenheit (Stillfried).

Von einer Auswahl bis zu der Ehre, den Namen verliehen zu bekommen, ist es jedoch ein weiter Weg. So erforschten die Schüler im Heimatmuseum Fahrbinde, dem Geburtsort Stillfrieds, in Klein Rogahn und in der Rostocker Uni-



Felix Stillfried
(Professor Adolf Brandt)
*Repro aus: Mecklenburgische Monatshefte
II: Jahrgang, 1930, September, S. 452*

versität, seinem Studienort, das Wirken des Lehrers und Dichters. Besonderer Dank gebührt dabei der Ortschronistin Frau Helga Ruhkik aus Klein Rogahn und Frau Christa Schult aus Fahrbinde, welche die Klassen außerordentlich unterstützen. Höhepunkte der fleißigen Arbeit 2002 war dann die Namensweihe im Dezember. Im Rahmen einer eindrucksvollen Feierstunde, verlieh der Stralendorfer Bürgermeister, Herbert John, der Schule den Namen des nieder-

deutschen Heimatdichters Felix Stillfried und enthüllte eine Gedenktafel.

Deren Anfertigung wurde u.a. von Familie Schommers aus Holthusen, der VR-Bank Wittenförden und dem Verkehrsbetrieb Bus & Reisen Schwerin gesponsert, worüber sich der Förderverein der Schule sehr gefreut hat.

Bedanken möchten sich die Lehrer und Schüler auch bei der Firma „Copycenter Nr.6“ aus Pampow, welche eine große Kopie der Mecklenburgkarte für die Ausstellung über Felix Stillfried bereitstellte.

Gedankt wird auch der Möbelstadt Rück in Pampow für die Bereitstellung der anspruchsvollen Preise für die zahlreichen Schülerwettbewerbe.

Kurz vor dem großen Tag gab es dann noch eine ganz besondere Überraschung: Der Bäckermeister Werner Dombeck aus Groß Rogahn

schenkte der Schule eine riesige Torte mit dem Abbild des Schulgebäudes. Diese Torte konnte dann zugunsten des Fördervereins an die zahlreichen Gäste verkauft werden.

Doch am 14. Dezember 2002, dem Tag der Namensweihe, wurde nicht nur an das Essen gedacht.

Viele Kinder und Eltern blieben bis in die Dunkelheit, um sich die Sportgala anzusehen, Einblicke in die vielfältige Arbeitsweise der Schule zu verschaffen, wie die Reichen Lese- und Lernmethode, Schach oder am Computer zu spielen und interessante Experimente im Chemie- und Physikraum durchzuführen.

Nun geht es mit Elan an die vielfältigen Aufgaben des Jahres 2003, welche durch den neuen Schulnamen besonders auch mit Aktivitäten zur Pflege der niederdeutschen Sprache verbunden sein werden.

Text: Frahm & Reiners



Foto: Frahm

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Dümmer für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.12.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.294.500,00 €
in der Ausgabe auf	1.294.500,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	408.700,00 €
in der Ausgabe auf	408.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	129.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 4

- Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
- Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 360.110 (Entgelte) und 360.176 (Spenden) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 360.630 (Ausgaben Kultur und Veranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 460.176 (Spenden Jugendklub) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 460.580 (Veranstaltungen) verwendet werden.

4) Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 460.171 (Förderung Land) und 460.172 (Förderung Landkreis) dürfen für Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 460.520 (Geräte/ Ausstattung) und 460.580 (Veranstaltungen) verwendet werden.

5) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 464.176 (Spenden Kita) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 464.666 (Ausgaben Kita aus Spenden) verwendet werden.

6) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 700.110 (Kleineinleitereinnahme) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 700.712 (Ausgaben Kleineinleiter) verwendet werden.

7) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 690.110 (Beitragseinnahmen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 690.661 (Mitgliedsbeiträge Wasser- und Bodenverbände) verwendet werden.

8) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 900.003 (Gewerbesteuererinnahmen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 900.810 (Gewerbesteuerumlage) verwendet werden.

§ 5

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach §17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmerei.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag von mehr als 100.000,00 €. Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V ist ein Betrag von mehr als 50.000,00 €.

Dümmer, 2002-12-16

(Siegel)

gez. Richter

Ort, Datum

– Bürgermeister –

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Dümmer für das Jahr 2003 wird hiermit bekanntgemacht

In die Haushaltssatzung 2003 und ihre Anlagen kann im Amt Stralendorf – Kämmerei Zimmer 201, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dümmer, 2002-12-16

(Siegel)

gez. Richter

– Bürgermeister –

Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Stralendorf

Vorwahl/ Einwahl 03869/76000
Fax 03869/760060

Hinweis zum Kontakt per E-Mail! Seit dem 01. Januar 2003 erreichen Sie die Mitarbeiter des Amtes Stralendorf unter den neu aufgeführten E-Mail-Adressen. Bitte beachten Sie dies bei der Zusendung.

Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Lischtschenko 760011 lischtschenko@amt-stralendorf.de

Satzungen

Frau Thede 760051 thede@amt-stralendorf.de

SB Personalwesen

Frau Lähning 760017 laehning@amt-stralendorf.de

SB Sitzungs-/ Schreibdienst

Frau Jorzik 760018 jorzik@amt-stralendorf.de

Herr Mende 760059 mende@amt-stralendorf.de

SB – HÜL

Frau Stredak 760028 stredak@amt-stralendorf.de

SB Archiv & Amtsblatt

Herr Reiners 760029 reiners@amt-stralendorf.de

Ordnungsamt

Leiterin, Frau Facklam 760050 facklam@amt-stralendorf.de

SB Ordnung

Frau Schröder 760021 schroeder@amt-stralendorf.de

Meldestelle

Frau Spitzer 760024 spitzer@amt-stralendorf.de

Frau Peschke 760034 peschke@amt-stralendorf.de

Standesamt

Frau Möller 760026 moeller@amt-stralendorf.de

Kämmerei

Kämmerer,

Herr Borgwardt 760012 borgwardt@amt-stralendorf.de

SB Steuern/Abgaben,

Frau Ullrich 760016 ullrich@amt-stralendorf.de

SB Liegenschaften,

Frau Dahl 760031 dahl@amt-stralendorf.de

Frau Kretschmer 760035 kretschmer@amt-stralendorf.de

SB Wasser- und Bodenverbände & EDV-Organisation

Herr Schumann 760044 schumann@amt-stralendorf.de

Amtskasse

Kassenleiterin,

Frau Zerrenner 760014 zerrenner@amt-stralendorf.de

SB Vollstreckung,

Frau Aglaster 760023 aglaster@amt-stralendorf.de

SB Kasse, Frau Schröder 760015 e.schroeder@amt-stralendorf.de

SB Kasse, Herr Kanter 760013 kanter@amt-stralendorf.de

Jugend- u. Sozialamt

Leiterin, Frau Ferner 760020 ferner@amt-stralendorf.de

Sozialamt

Frau Jomrich 760022 jomrich@amt-stralendorf.de

Wohngeldstelle

Frau Vollmerich 760025 vollmerich@amt-stralendorf.de

SB Kindertagesstätten

Frau Barsch 760027 barsch@amt-stralendorf.de

Bauamt

Leiter, Herr Dr. Ziesche 760030 ziesche@amt-stralendorf.de

SB Tiefbau,

Frau Froese 760032 froese@amt-stralendorf.de

SB Hochbau,

Herr Möller- Titel 760033 moeller-titel@amt-stralendorf.de

Sprechstunden:

Dienstag: 14.00 – 19.30 Uhr,

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Mitteilung über Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister des Amtsbereiches Stralendorf

Gemeinde Dümmer

Bürgermeister : Herr Manfred Richter

buergermeister@duemmer-mv.de

www.duemmer-mv.de

mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer

Tel.: 03869 / 2 09

Gemeinde Holthusen

Bürgermeisterin: Frau Christel Deichmann

nach Vereinbarung Tel.:0172/31 03 161

Gemeinde Klein Rogahn

Bürgermeister: Herr Michael Vollmerich

nach Vereinbarung Tel.: 0385/6 66 59 87

Gemeinde Pampow

Bürgermeister: Herr Hartwig Schulz

dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schweriner Str.13, 19075 Pampow

Gemeinde Schossin

Bürgermeisterin: Frau Almut Gensel

nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 72 22

Gemeinde Stralendorf

Bürgermeister: Herr Herbert John

dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr

donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex) Tel.: 03869/70 723

Gemeinde Warsow

Bürgermeisterin: Frau Gisela Buller

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

Im Feuerwehrhaus Warsow oder nach Vereinbarung,

Tel.: 03869/ 70 210

Gemeinde Wittenförden

Bürgermeister: Herr Manfred Bosselmann

dienstags von 17.00 Uhr – 18.00Uhr

im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a

(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter

Tel.: 0385/6 17 37 87)

Gemeinde Zülow

Bürgermeister: Herr Alfred Nestler

nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 75 64

Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf erscheint 1x monatlich.

Herausgeber: Amt Stralendorf,
Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf
eMail: amt@stralendorf.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Leitender Verwaltungsbeamter des
Amtes Stralendorf Herr Lischtschenko

Redaktion:
Herr Reiners, Amt Stralendorf
Telefon: 03869/760029

**Quellenangabe der in dieser Ausgabe
enthaltenen Cliparts:** Corel Draw 8
Corel Photo Paint

Verlag:
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,
Klößengang 5, 19053 Schwerin,
Telefon: 0385/48 56 30,
Telefax: 0385/48 56 324,
eMail: delego.lueth@t-online.de

Vertrieb:
Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,
Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin

Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle
erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf.

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt
des Amtes Stralendorf ist einzeln und im
Abonnement beziehb. Bezug im
Abonnement gegen Berechnung des
Portos beim Herausgeber.

Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Verbreitungsgebiet: Amt Stralendorf

Auflage: 4.200 Exemplare

Anzeigen: Herr Eschrich
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth
Schwerin, Telefon: 03 85 / 48 56 30
Es gilt die Preisliste Nr. 2
vom 1. Januar 2002.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und
Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der
Autor erklärt mit der Einsendung, dass einge-
reichte Materialien frei sind von Rechten Drit-
ter. Wir bitten vor der Erarbeitung umfangrei-
cher Texte um Rücksprache mit der Redaktion.
Namentliche gekennzeichnete Beiträge geben
nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion
wieder.

Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot
oder bei Störung beim Druck bzw. beim Ver-
trieb besteht kein Erfüllungs- und Entschädi-
gungsanspruch. Nachdruck nur mit Quellenan-
gabe gestattet.

Winterfreuden und ihre Tücken

Eigentlich sehen unsere Dörfer im schneebedeckten Zustand sehr freundlich aus. Die meisten Kinder freuen sich, wenn sie im Schnee toben können. Leider führt die weiße Pracht auch immer wieder zu unangenehmen Überraschungen.

Winterdienst – Wer ist zuständig? Wann ist zu räumen? Wer fegt die Bürgersteige? ...

Als oberster Grundsatz gilt: Jeder Eigentümer ist für die an seinem Grundstück angrenzende öffentliche Fläche im Fußgängerbereich zuständig.

Auch Eigentum an nicht bebauten Flächen verpflichtet zur Schneeräumung. Für die Beräumung der Straßen sind immer die jeweiligen Straßenbausträger zuständig.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, Winterdienst durchzuführen. Die Räum- und Streupflicht im Rahmen des Winterdienstes ist Teil der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.

Aus der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich, daß die Gemeinden alle objektiv erforderlichen und subjektiv zumutbaren Vorkehrungen treffen müssen, die notwendig sind, um

Gefahren, die Verkehrsteilnehmern drohen, abzuwenden.

Dabei ist zu beachten, dass sich jeder Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu unterwerfen hat.

Dem Gesetzgeber ist bewußt, dass es praktisch unmöglich ist, sämtliche Straßen, Wege und Plätze ständig frei von allen Mängeln und Gefahren zu halten.

Es sind also auch im Winterdienst nur diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die unbedingt und objektiv erforderlich sind, um Gefahren abzuwenden.

Aufwand und Erfolg müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Alle Benutzer öffentlicher Straßen sind verpflichtet, ihr Verhalten den gegebenen Straßenverhältnissen anzupassen und die Straße so hinzunehmen, wie sie sich Ihnen im Augenblick erkennbar darbietet. (OLG Karlsruhe/Urteil v. 30.10.1987)

Die Pflicht, Winterdienstmaßnahmen durchzuführen, besteht nur im Rahmen der tatsächlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen. (BGH /Urteil v. 15.11.1984/III 2R 9783).

Beräumen Sie bitte die Flächen vor Ihren Grundstücken werktags bis 8.00 Uhr und samstags/sonntags bis 9.00 Uhr.

Bei plötzlich auftretendem Glatteis entsteht eine besonders große Gefahr, die erfahrungsgemäß mit Mitteln des Winterdienstes nur sehr schwer abzuwehren ist.

Der Umfang der Winterdienstpflichten unterliegt Einschränkungen. Viele Räum- und Streumaßnahmen der Kommunen sind reine Serviceleistungen für die Bürger. Für sie bestehen keine Rechtspflichten. Auch die Kommunen unseres Amtsbereiches führen für Ihre Bürger Winterdienstleistungen durch.

Leider ist es uns nicht immer möglich, die hohen Erwartungshaltungen mancher Einwohner zu erfüllen. Die Kosten müssen beherrschbar sein und der Aufwand muß für die Kommunen überschaubar bleiben. Die Winterdienstfahrzeuge in unserem Amtsbereich können nicht an jeder Stelle bis um

6.00 Uhr die Straßen vollständig beräumt haben.

Die beauftragten Firmen sind stets bemüht, ihre Leistungen den Wünschen der Auftraggeber anzupassen.

Wir alle sollten uns aber auch darüber im Klaren sein, daß das was wir im Winter auf die Straßen streuen, im Sommer wieder teuer entsorgt werden muß. Denken wir nur an die Oberflächenentwässerung auf Straßen und Gehwegen oder denken wir an die Auffangkörbe, die sich unter den Straßeneinläufen befinden. Unsere Gemeindemitarbeiter müssen diese Rückstände beseitigen, die zum Teil schon als Sondermüll zu entsorgen sind.

Mit einer Bitte wenden wir uns noch an alle Fahrzeughalter, besonders in den Neubaugebieten. Die Straßenführung ist oftmals nicht sehr weiträumig, so daß die Räum- und Streufahrzeuge sehr oft Probleme beim Durchfahren dieser Straßen haben.

Zur Vermeidung von Sachschäden an privaten Pkw bitten wir die Anwohner dringend darum, ihre Fahrzeuge auf die privaten Grundstücke zu fahren.

Das Ordnungsamt

Anzeigen

Ein Wintermärchen zu Jahresbeginn



Kirche der Gemeinde Pampow

Foto: Reiners



Am Dorfplatz von Holthusen

Foto: Deichmann

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

**Hilfe in
Lohnsteuersachen
Spree & Havel
Lohnsteuerhilfverein
e.V.**

Wir beraten
nach Vereinbarung auch
an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:
Groß Rogahn, Gartenstr. 4
Telefon: 03 85/6 47 02 89

Wittenfördener „Krabbelkiste“ lädt ein

Der Sozialausschuß Wittenfördener lädt alle interessierten Muttis und Vatis mit Kleinkindern zum Erfahrungsaustausch und einer gemeinsamen Spielstunde ein.

Jeden Dienstag von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr treffen sich die jungen Eltern im Gemeindezentrum. Anmeldungen und Informationen erhalten Sie bei Frau Scharf unter Tel. 0385/6630179.



Ihr Sozialausschuß



Freiflächen-, Landschafts- und Erdbau

- Pflasterarbeiten aller Art
- Anlage und Pflege von Grünanlagen
- Gehölzschnitt
- Zaunbau
- Erdbau- und Transport
- Ökologische Landschaftspflege mit Schafen
- Winterdienst

Inh. Torsten Völzer
Handelsstraße 16
19061 Schwerin
Tel.: 0385 / 6 47 02 61 • Fax: 0385/64 10 59 16
Auto-TEL.: 0172 / 3 89 39 20

Anzeigehotline: Tel. 03 85/48 56 30